



Brüssel, den 1. März 2017
(OR. en)

6841/17

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0148 (COD)

CLIMA 51
ENV 215
ENER 96
TRANS 88
IND 50
COMPET 154
MI 175
ECOFIN 160
CODEC 296

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 28. Februar 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6307/17 CLIMA 37 ENV 134 ENER 44 TRANS 63 IND 38 COMPET 93 MI 131 ECOFIN 91 CODEC 212

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage informationshalber den Text der allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag, die der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 28. Februar 2017 festgelegt hat.

Änderungen gegenüber der Vorfassung (Dok. 6307/17), die sich aus den Beratungen im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** markiert. Der Text beinhaltet auch einige rechtliche/sprachliche und redaktionelle Änderungen. Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet. Frühere Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind unterstrichen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ wurde ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen, um auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise auf eine Verringerung von Treibhausgasemissionen hinzuwirken.
- (2) Auf seiner Tagung vom Oktober 2014 hat sich der Europäische Rat verpflichtet, die Treibhausgasemissionen der Union bis 2030 gemessen am Stand von 1990 insgesamt um mindestens 40 % zu reduzieren. Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verwirklichung dieses Reduktionsziels beitragen, das sich am kosteneffizientesten verwirklichen lässt, wenn über das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) bis 2030 eine Emissionsminderung von 43 % gegenüber 2005 erreicht wird. Dies wurde in den beabsichtigten nationalen Klimaschutzbeiträgen (Intended Nationally Determined Contribution, INDC) der Union und der Mitgliedstaaten bekräftigt, die dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) am 6. März 2015 übermittelt wurden⁵.
- (2a) Das Übereinkommen von Paris wurde am 12. Dezember 2015 angenommen und trat am 4. November 2016 in Kraft. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Sie haben ferner vereinbart, in regelmäßigen Abständen eine Bestandsaufnahme der Durchführung des Übereinkommens von Paris vorzunehmen, um die gemeinsamen Fortschritte bei der Verwirklichung des Zwecks dieses Übereinkommens und seiner langfristigen Ziele zu bewerten. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten im Lichte der Durchführung des Übereinkommens von Paris und der Entwicklung der klimapolitischen Maßnahmen in anderen führenden Wirtschaftsnationen als denen der EU fortlaufend überprüft werden.

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁵ <http://www4.unfccc.int/submissions/indc/Submission%20Pages/submissions.aspx>

- (3) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass ein gut funktionierendes, reformiertes EU-EHS mit einem Instrument zur Stabilisierung des Marktes das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Ziel darstellen wird, wobei ab 2021 eine jährliche Drosselung der Zertifikatmenge um 2,2 % vorgesehen ist und die kostenlose Zuteilung nicht abgeschafft, sondern über 2020 hinaus beibehalten wird (um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) zu vermeiden, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden), ohne dass der Anteil der zu versteigernden Zertifikate gekürzt wird. Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in den Rechtsvorschriften als Prozentwert ausgedrückt werden, um die Planungssicherheit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen und die Transparenz zu verbessern und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu machen.
- (4) Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Um dies zu erreichen, müssen weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen (mit dem EU-EHS als Eckpfeiler der europäischen Klimapolitik) durchgeführt und auch bei den anderen Aspekten der Energieunion Fortschritte erzielt werden⁶. Die Realisierung des im klima- und energiepolitischen Rahmen bis 2030 festgeschriebenen Reduktionsziels trägt dazu bei, dass ein realistischer CO₂-Preis erreicht wird und weiterhin Anreize für kosteneffiziente Treibhausgasemissionsreduktionen bestehen.
- (5) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die Umweltpolitik der Union auf dem Verursacherprinzip, und auf dieser Grundlage sieht die Richtlinie 2003/87/EG einen allmählichen Übergang zur vollständigen Versteigerung vor. Das Vermeiden einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ist ein berechtigter Grund, den Übergang zur vollständigen Versteigerung zeitlich zu staffeln, und die gezielte kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Industrie ist gerechtfertigt, um das tatsächliche Risiko einer Zunahme von Treibhausgasemissionen in Drittländern, deren Industrie keinen vergleichbaren CO₂-Auflagen unterliegt, zu vermeiden, solange von anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden.

⁶ Dok. 6594/15 – COM(2015)80, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie.

- (6) Das Versteigern von Zertifikaten bleibt die Regel, die kostenlose Zuteilung die Ausnahme. [...] Die Folgenabschätzung der Kommission⁷ spezifiziert, dass der Anteil der zu versteigernden Zertifikate im Zeitraum 2013-2020 bei 57 % lag. Grundsätzlich sollte der Anteil weiterhin 57 % betragen. Er setzt sich aus Zertifikaten zusammen, die im Auftrag der Mitgliedstaaten versteigert werden und auch Zertifikate umfassen, die für neue Marktteilnehmer reserviert, jedoch nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate für die Modernisierung der Stromerzeugung in bestimmten Mitgliedstaaten und Zertifikate, die zu einem späteren Zeitpunkt versteigert werden sollen, weil sie in die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtete Marktstabilitätsreserve eingeflossen sind. Zertifikate zur Förderung von Innovationen sind in diesem Anteil nicht enthalten. Macht die Nachfrage nach kostenlosen Zuteilungen vor dem Jahr 2030 die Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors erforderlich, so sollte der Anteil der Zertifikate, der in dem Zehnjahreszeitraum ab dem 1. Januar 2021 zu versteigern ist, um bis zu 2 % der Gesamtmenge gesenkt werden. Im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund sollten 10 % der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden EU-EHS-Zertifikate unter den Ländern, deren Pro-Kopf-BIP (im Jahr 2013) nicht über 90 % des Unionsdurchschnitts lag, und die restlichen Zertifikate unter allen Mitgliedstaaten auf Grundlage der geprüften Emissionen aufgeteilt werden. Die Ausnahme, nach der bestimmte Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen um mehr als 20 % über dem Unionsdurchschnitt liegt, im Zeitraum 2013-2020 zu dieser Aufteilung nicht beitragen, sollte auslaufen.

⁷ Dok. 11065/15 ADD2 - SWD (2015) 135 final.

⁸ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).

- (7) Um die Umweltvorteile von Emissionsminderungen in der Union zu erhalten, solange Maßnahmen in anderen Ländern der Industrie keine vergleichbaren Anreize für Emissionsminderungen bieten, sollten Anlagen in Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Zertifikate weiterhin kostenlos zugeteilt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Funktionieren des EU-EHS haben bestätigt, dass Sektoren und Teilsektoren in unterschiedlichem Maße einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind und dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten derartige Verlagerungen verhindert hat. Während bei einigen Sektoren und Teilsektoren davon ausgegangen werden kann, dass ein höheres Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, sind andere in der Lage, einen erheblichen Anteil der Kosten von Emissionszertifikaten über die Produktpreise weiterzugeben, ohne dabei an Marktanteil zu verlieren, und müssen nur die Restkosten tragen, weshalb das Risiko einer CO₂-Verlagerung bei ihnen gering ist. Die Kommission sollte die betreffenden Sektoren ermitteln und nach ihrer Handels- und Emissionsintensität differenzieren, um Sektoren mit einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen leichter herausfiltern zu können. Zwar sollten die Sektoren und Teilsektoren auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet werden, doch sollten bestimmte Umstände vorgesehen werden, unter denen die Möglichkeit bestehen sollte, eine Bewertung auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene (Prodcom) zu beantragen. Diese Möglichkeit sollte für Sektoren und Teilsektoren bestehen, bei denen zuvor festgestellt wurde, dass bei ihnen ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf der Prodcom-Ebene gegeben ist, wobei auch zu bedenken ist, dass unter bestimmten NACE-Codes, insbesondere denjenigen, die auf .99 enden, unterschiedliche Tätigkeiten zusammengefasst sind, die nicht anderweitig erfasst werden. Wird auf einen Sektor oder Teilsektor die Benchmark "Raffinerieprodukte" und eine andere Produkt-Benchmark angewendet, so sollte dieser Umstand berücksichtigt werden. Wird auf Basis dieser Kriterien ein Schwellenwert überschritten, der unter Berücksichtigung der Möglichkeit des betreffenden Sektors oder Teilsektors, Kosten über die Produktpreise weiterzugeben, festgelegt wird, so sollte davon ausgegangen werden, dass bei diesem Sektor oder Teilsektor ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Andere Sektoren und Teilsektoren sollten als Niedrigrisiko- oder Nullrisikosektoren angesehen werden. Durch Berücksichtigung der Möglichkeiten für nicht an der Stromerzeugung beteiligte Sektoren und Teilsektoren, Kosten über die Produktpreise weiterzugeben, lassen sich auch Zufallsgewinne begrenzen.

- (8) Die ab 2013 geltenden Richtwerte für die kostenlose Zuteilung sollten angepasst werden, um Zufallsgewinne zu vermeiden und dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren in den Jahren 2007 und 2008 und jedem späteren Zeitraum, für den gemäß Artikel 11 Absatz 1 kostenlose Zuteilungen berechnet werden, Rechnung zu tragen. Um dem technologischen Fortschritt in den betreffenden Sektoren Rechnung zu tragen und eine Anpassung an den jeweiligen Zuteilungszeitraum vorzunehmen, sollten die Richtwerte für kostenlose Zuteilungen an Anlagen, die anhand von Daten aus den Jahren 2007-2008 bestimmt wurden, unter Berücksichtigung der festgestellten [...] Verbesserung aktualisiert werden. Im Interesse der Vorhersehbarkeit sollte dazu ein Faktor angewendet werden, mit dem sich die Fortschritte in den einzelnen Sektoren am besten bewerten lassen und der robuste, objektive und geprüfte Anlagendaten berücksichtigen sollte, wobei die Leistung der effizientesten 10 % der Anlagen heranzuziehen ist, damit [...] die Richtwerte [...] die tatsächliche Verbesserungsrate [...] widerspiegeln. Zeigen die Daten in dem betreffenden Zeitraum eine jährliche Verringerung von weniger als 0,2 % oder von mehr als 1,5 % [...] des Wertes von 2007-2008, so sollte der entsprechende Richtwert um andere als die tatsächlichen Verbesserungsraten korrigiert werden, damit die Anreize zur Emissionsminderung gewahrt bleiben und Innovationen angemessen belohnt werden. Für den Zeitraum 2021-2025 würden diese Richtwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und dem Halbzeitpunkt dieses Zeitraums entweder um 0,2 % oder um 1,5 % korrigiert, was zu einer Verbesserung um 3 % bzw. 22,5 % gegenüber dem für den Zeitraum 2013-2020 geltenden Wert führen würde. Für den Zeitraum 2026-2030 würden sie in der gleichen Weise korrigiert, was zu einer Verbesserung um 4 % bzw. 30 % gegenüber dem für den Zeitraum 2013-2020 geltenden Wert führen würde. Um für die Herstellung von Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas in Raffinerien und Chemiewerken einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas weiterhin an die Raffinerie-Richtwerte angepasst werden.

(8a) Die Menge der Zertifikate, die den Anlagen kostenlos zugeteilt werden, sollte besser an deren tatsächliche Produktionsmengen angepasst werden. Zu diesem Zweck sollten die Zuteilungen in regelmäßigen Abständen symmetrisch korrigiert werden, um relevanten Produktionssteigerungen und -rückgängen Rechnung zu tragen. Die Daten, die dabei herangezogen werden, sollten vollständig, kohärent und von unabhängiger Seite geprüft sein und ein ebenso hohes Maß an Genauigkeit und Qualität aufweisen wie die Daten, die zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung herangezogen werden. Um in Anbetracht der Frist für die Meldung von Produktionsveränderungen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden – zumal sichergestellt sein muss, dass Zuteilungsänderungen effizient, ohne Diskriminierung und einheitlich erfolgen –, kann die Kommission weitere Maßnahmen prüfen, beispielsweise den Rückgriff auf einen gleitenden Durchschnitt oder auf absolute Schwellenwerte für die Zuteilungsänderungen oder Maßnahmen, die die Frist für die Meldung von Produktionsänderungen betreffen.

- (9) Es wäre wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten [...] bestimmten Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die über den Strompreis weitergegeben werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen eine Teilkompensation gewähren (Strompreiskompensation). **Die Mitgliedstaaten können vermutlich sowohl die Verwirklichung der Ziele des EU-EHS erleichtern als auch die Integrität des Binnenmarktes und der Wettbewerbsbedingungen wahren, wenn sie sich darum bemühen, nicht mehr als 25 % der Einkünfte aus der Versteigerung für die Kompensierung indirekter Kosten zu verwenden.** Um mehr Transparenz hinsichtlich des Umfangs solcher Kompensationen zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen und die Begünstigten unterrichten, dabei jedoch sicherstellen, dass die Vertraulichkeit bestimmter Informationen und damit verbundene Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes gebührend berücksichtigt werden. Verwendet ein Mitgliedstaat einen erheblichen Teil seiner Versteigerungseinkünfte, um indirekte Kosten auszugleichen, so besteht ein gesteigertes Interesse daran, dass er die Gründe hierfür bekannt gibt. Bei der Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich der indirekten Kompensation sollte die Kommission unter anderem die Zweckmäßigkeit von Obergrenzen für die von den Mitgliedstaaten gewährten Kompensationen prüfen. [...] Bei der Überprüfung der Richtlinie sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit es gelungen ist, mit derartigen finanziellen Maßnahmen den erheblichen Risiken einer Verlagerung von CO₂-Emissionen wegen indirekter Kosten vorzubeugen. Gelder des öffentlichen Sektors für den Klimaschutz werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. Deshalb sollten Versteigerungseinkünfte auch zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich Anpassungsmaßnahmen, in gefährdeten Drittländern verwendet werden. Der Umfang der zu mobilisierenden Gelder für den Klimaschutz wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der vorgeschlagenen beabsichtigten nationalen Klimaschutzbeiträge (Intended Nationally Determined Contributions, INDC), den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. Die Mitgliedstaaten sollten Versteigerungseinkünfte auch verwenden, um die Umschulung und Eingliederung der von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren zu fördern.

(10) Die wichtigsten langfristigen Anreize [...] der Richtlinie 2003/87/EG für die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS), für die Entwicklung neuer Technologien für erneuerbare Energien (EE) und für bahnbrechende Innovationen auf dem Gebiet CO₂-effizienter Technologien und Prozesse, darunter die umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), sind das von ihr ausgehende CO₂-Preissignal und die Tatsache, dass Zertifikate nicht für CO₂-Emissionen abgegeben werden müssen, die dauerhaft gelagert oder vermieden werden. Zusätzlich zu den Ressourcen, die schon jetzt verwendet werden, um die Demonstration kommerzieller CCS-Anlagen und innovativer EE-Technologien zu beschleunigen, sollten EU-EHS-Zertifikate auch als sichere Belohnung für die Realisierung von CCS- oder CCU-Anlagen, neuen EE-Technologien und Industrie-Innovationen auf dem Gebiet CO₂-armer Technologien und Prozesse innerhalb der Union genutzt werden, soweit CO₂ in hinreichender Menge gespeichert oder vermieden wird und sofern eine Vereinbarung über den Wissensaustausch besteht. Der Großteil dieser Förderung sollte von der überprüften Vermeidung von Treibhausgasemissionen abhängig gemacht werden; ein gewisser Teil der Fördermittel kann auch gewährt werden, wenn mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden. In welcher Höhe Projektkosten maximal finanziert werden, kann von Projektkategorie zu Projektkategorie unterschiedlich sein.

(10a) Obwohl das Pro-Kopf-BIP Griechenlands im Jahr 2014 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, ist das Land kein Begünstigter des Modernisierungsfonds und sollte deshalb Zertifikate verlangen können, um die Dekarbonisierung der Stromversorgung von Inseln innerhalb seines Hoheitsgebiets zu kofinanzieren. Diese Zertifikate sollten aus der Höchstmenge nach Artikel 10 Absatz 5 stammen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht kostenlos zugeteilt worden sind. Diese Zertifikate sollten im Einklang mit den für den Modernisierungsfonds geltenden Modalitäten versteigert werden.

(11) Aus 2 % der Gesamtmenge der EU-EHS-Zertifikate, die nach den Versteigerungsregeln und -modalitäten über die gemeinsame Auktionsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission⁹ zu versteigern sind, sollte ein Modernisierungsfonds angelegt werden. Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 zu Marktwechselkursen von unter 60 % des Unionsdurchschnitts sollten für eine Finanzierung über den Modernisierungsfonds in Frage kommen und durch Inanspruchnahme der Option der kostenlosen Zuteilung bis 2030 vom Prinzip der vollständigen Versteigerung für die Stromerzeugung abweichen dürfen, um Realinvestitionen in die Modernisierung ihres Energiesektors auf transparente Weise zu fördern und zugleich Verzerrungen auf dem Binnenmarkt für Energie zu vermeiden. Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds zur Verbesserung der Energieeffizienz könnten auch Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, [...] in Fernwärme und in die Elektrifizierung des Straßenverkehrs umfassen. Die Regeln für die Verwaltung des Modernisierungsfonds sollten einen kohärenten, umfassenden und transparenten Rahmen schaffen, der eine möglichst effiziente Durchführung gewährleistet, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle Beteiligten leicht Zugang zu ihm haben sollten. Die Verwaltungsstruktur sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, eine angemessene Verwendung der Fondsmittel zu gewährleisten. Sie sollte einen Investitionsausschuss [...] umfassen, und bei der Entscheidungsfindung sollten Sachverständige der EIB hinzugezogen werden, es sei denn, über Darlehen einer nationalen Förderbank oder Zuschüsse aus einem nationalen Programm, das dieselben Ziele verfolgt wie der Modernisierungsfonds, werden Kleinprojekte finanziert. [...] Um sicherzustellen, dass der Investitionsbedarf einkommensschwacher Mitgliedstaaten angemessen gedeckt wird, sollte sich die Aufteilung der Mittel des Modernisierungsfonds unter den Mitgliedstaaten zu 50 % nach den geprüften Emissionen und zu 50 % nach den BIP-Kriterien richten. Finanzhilfen aus dem Modernisierungsfonds könnten auf verschiedene Weise gewährt werden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

- (12) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Oktober 2014 bestätigt, dass die Modalitäten – auch die Transparenz – der optionalen kostenlosen Zuteilung für die Modernisierung des Energiesektors in bestimmten Mitgliedstaaten verbessert werden sollten. Investitionsprojekte im Wert von mindestens 15 Mio. EUR sollten von dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und nach klaren und transparenten Regeln ausgewählt werden, damit gewährleistet ist, dass kostenlos zugeteilte Zertifikate entsprechend den Zielen der Energieunion zur Förderung von Realinvestitionen in die Modernisierung des Energiesektors verwendet werden. Investitionsprojekte im Wert von weniger als 15 Mio. EUR sollten ebenfalls für eine Finanzierung in Form kostenloser Zertifikate in Frage kommen. Der betreffende Mitgliedstaat sollte derartige Projekte nach klaren und transparenten Kriterien auswählen. Zu den Ergebnissen dieses Auswahlverfahrens sollte die Öffentlichkeit konsultiert werden. In der Phase der Auswahl von Investitionsprojekten sowie in deren Durchführungsphase sollte die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert werden.
- (13) Finanzierungen im Rahmen des EU-EHS sollten mit den Zielen des Rahmens der Europäischen Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und den im Übereinkommen von Paris festgelegten langfristigen Zielen sowie mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union in Einklang stehen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten.
- (14) Nach den bisherigen Vorschriften für den Ausschluss kleiner Anlagen aus dem EU-EHS können ausgeschlossene Anlagen ausgeschlossen bleiben; es sollte gestattet werden, dass die Mitgliedstaaten ihre Verzeichnisse ausgeschlossener Anlagen aktualisieren, und Mitgliedstaaten, die diese Option bisher nicht in Anspruch genommen haben, sollten dies zu Beginn des jeweiligen Handelszeitraums nachholen können. Es sollte weiterhin möglich sein, zusätzliche Tätigkeiten und Gase in das System einzubeziehen, ohne dass diese als neue Marktteilnehmer gelten. Dass die Möglichkeit besteht, nach 2020 zusätzliche Tätigkeiten und Gase einzubeziehen, sollte keinen Einfluss haben auf die unionsweite Menge der Zertifikate im Rahmen des EHS und die sich daraus ergebenden Beträge.

[(15) in Erwägungsgrund 6 eingeflossen.]

- (16) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 wird eine Marktstabilitätsreserve für das EU-EHS angelegt, damit das Auktionsangebot flexibler und das System krisenfester wird. Der genannte Beschluss regelt außerdem, dass Zertifikate, die neuen Marktteilnehmern bis 2020 nicht zugeteilt wurden, sowie Zertifikate, die wegen Anlagenschließungen und teilweisen Anlagenschließungen nicht zugeteilt wurden, der Marktstabilitätsreserve zuzuschlagen sind.
- (16a) Ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS ist eine zentrale Säule, mit der die EU ihre für 2030 vereinbarten Ziele erreichen und die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Um das derzeitige Marktungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Zertifikaten zu beheben, wird 2018 eine Marktstabilitätsreserve eingerichtet, die ab 2019 einsatzbereit sein wird. Angesichts der Notwendigkeit, ein glaubwürdiges Signal für Investitionen in die kosteneffiziente Verringerung von CO₂-Emissionen auszusenden, und um das EU-EHS zu stärken, sollte der Beschluss (EU) 2015/1814 dahin gehend geändert werden, dass der Prozentsatz für die Bestimmung der Zahl der alljährlich in die Reserve einzustellenden Zertifikate bis zum 31. Dezember 2023 erhöht wird. **Als langfristige Maßnahme zur Verbesserung der Funktionsweise des EU-EHS sollten darüber hinaus jene in die Reserve eingestellten Zertifikate, die über der Gesamtzahl der im vorangegangenen Jahr versteigerten Zertifikate liegen, nicht länger gültig sein, es sei denn, die erste Überprüfung nach Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 hat zu einem anderslautenden Beschluss geführt.** Bei den regelmäßigen Überprüfungen der Funktionsweise der Reserve sollte auch erwogen werden, ob diese erhöhten Sätze beibehalten werden sollten und ob es notwendig ist, die Gültigkeit der in die Reserve eingestellten Zertifikate zu beschränken, wenn ihre Anzahl einen gewissen Schwellenwert, wie beispielsweise die geprüften Emissionen der unter das EU-EHS fallenden Anlagen, überschreitet.
- (17) Um zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen eines Rechtsakts allgemeingültige nichtlegislative Rechtsakte erlassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bezüglich Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absatz 1 [...], Artikel 10b [...], Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 [...] und Artikel 25a der Richtlinie 2003/87/EG Rechtsakte im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. [...]

- (17a) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind, in Einklang stehen. Damit das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, erhalten sie insbesondere alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Was die Befugnisübertragung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG anbelangt, so brauchen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Auktionsplattform nicht nutzen, dies auch weiterhin nicht zu tun. Zudem sollte die Befugnisübertragung das Recht der Mitgliedstaaten, über die Verwendung ihrer Versteigerungseinnahmen zu bestimmen, nicht berühren.
- (17b) Um die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission auf ein Minimum zu begrenzen, sollten die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG über Befugnisübertragungen in Artikel 3f Absatz 9 (Verwaltung der Sonderreserve), Artikel 11a Absatz 9 (Zuweisung von Mengen austauschbarer internationaler Gutschriften und Erlass weiterer Vorschriften zur Regelung dessen, was ausgetauscht werden kann) und Artikel 11b Absatz 7 (weitere Regeln für Doppelerfassungen) gestrichen werden. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsakte bleiben weiterhin gültig.
- (18) Um sicherzustellen, dass Artikel 10a Absatz 2 Unterabsätze 3 bis 8, Artikel 10a Absatz 8, Artikel 10a Absatz 21, Artikel 10d, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Anhang IV, Artikel 15 und Anhang V, Artikel 16 und Artikel 24a der Richtlinie 2003/87/EG unter einheitlichen Bedingungen durchgeführt werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese [...] Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ausgeübt werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (18a) Um die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission auf ein Minimum zu begrenzen, sollten die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG über die Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsakten in Artikel 3f Absatz 9 (Verwaltung der Sonderreserve), Artikel 11a Absatz 8 (genauere Festlegung der Mengen austauschbarer internationaler Gutschriften), Artikel 11a Absatz 9 (Zuweisung von Mengen austauschbarer internationaler Gutschriften und Erlass weiterer Vorschriften zur Regelung dessen, was ausgetauscht werden kann) und Artikel 11b Absatz 7 (weitere Regeln für Doppelerfassungen) gestrichen werden. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassene Rechtsakte bleiben weiterhin gültig.
- (18b) Auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG erlassene Rechtsakte, die Angelegenheiten regeln, für die der Kommission mit dieser Richtlinie die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten übertragen wurde, bleiben gültig, bis sie durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte aufgehoben oder geändert werden. Im Falle des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission wird die letzte Spalte in Anhang I aufgehoben, wenn und sobald die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Anpassung der Richtwerte für die kostenlose Zuteilung erlässt. Im Interesse einer besseren Vorhersehbarkeit und zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollte der Beschluss 2014/746/EU der Kommission bis Ende 2020 gültig bleiben.
- (18c) Die in dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sollten, insbesondere was die Bestimmungen über die Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und das Unionsregister anbelangt, dazu dienen, die Regeln zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand so weit wie möglich zu verringern, ohne jedoch die Umweltwirksamkeit, die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des EU-EHS zu gefährden. Bei der Vorbereitung dieser Rechtsakte sollte die Kommission insbesondere die Wirksamkeit vereinfachter Überwachungsregeln, auch für Notstromaggregate (unter Berücksichtigung der Betriebsstunden pro Jahr) und für andere Kleinemittenten bewerten und prüfen, ob sie weiter ausgedehnt werden können.

- (19) Im Einklang mit der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente gegebenenfalls für gerechtfertigt.
- (20) Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus entsprechend dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomisch möglichst effiziente Weise erreicht und Anlagen genügend Zeit für die Anpassung eingeräumt wird, wobei besonders betroffene Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und soweit dies mit den anderen Zielen dieser Richtlinie vereinbar ist, bevorzugt zu behandeln sind.
- (21) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (22) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1
Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Richtlinie wird der Begriff "Gemeinschaft" durch "Union" ersetzt.
- 2. Im gesamten englischen Text der Richtlinie wird der Begriff "scheme" durch "system" ersetzt (betrifft nicht die deutsche Fassung).
- 0. Artikel 3 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) 'neuer Marktteilnehmer'

- eine Anlage, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchführt und der zum ersten Mal im Zeitraum, der drei Monate vor dem Termin für die Einreichung des Verzeichnisses gemäß Artikel 11 Absatz 1 beginnt und drei Monate vor dem Termin für die Einreichung des nächsten Verzeichnisses gemäß demselben Artikel endet, eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde, oder

– [...]

- 1. In Artikel 3d erhält Absatz 3 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Richtlinie nach dem Verfahren von Artikel 23 [...] delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die genauen Vorkehrungen für die Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels oder gemäß Artikel 3f Absatz 8 durch die Mitgliedstaaten betreffen. Die Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten in jeder Handelsperiode zu versteigernden Zertifikate entspricht dem Anteil dieses Mitgliedstaats an den gesamten Luftverkehrsemissionen, wie sie allen Mitgliedstaaten für das Bezugsjahr zugeordnet und gemäß Artikel 14 Absatz 3 gemeldet sowie gemäß Artikel 15 überprüft wurden. Für die Handelsperiode gemäß Artikel 3c Absatz 1 gilt als Bezugsjahr das Jahr 2010, und für jede folgende Handelsperiode gemäß Artikel 3c gilt als Bezugsjahr das Kalenderjahr, das 24 Monate vor Beginn der Handelsperiode, auf die sich die Versteigerung bezieht, endet. Der delegierte Rechtsakt soll die Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1 dargelegten Prinzipien sicherstellen."

2. Artikel 3f Absatz 9 wird gestrichen.
- 2a. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- 2b. [...] Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Artikel 8

Abstimmung mit der Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
(*)

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (*) aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Erteilung der Genehmigung im Sinne dieser Richtlinie abgestimmt werden. Die Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Richtlinie können in die Verfahren gemäß der Richtlinie 2010/75/EU integriert werden.

(*) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).".

3. In Artikel 9 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- "Ab 2021 gilt ein linearer Faktor von 2,2 %."

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Ab 2021 beträgt der Anteil der [...] zu versteigernden Zertifikate [...] 57 %, unbeschadet einer möglichen Kürzung gemäß Artikel 10a Absatz 5a.

2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021-2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d dieser Richtlinie einzurichten ('Modernisierungsfonds').

Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt.";

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a wird der Prozentwert "88 %" durch den Prozentwert "90 %" ersetzt;

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) 10 % der Gesamtmenge der zu versteigernden Zertifikate, die im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund in der Union unter bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, wodurch sich die Zahl der von diesen Mitgliedstaaten jeweils versteigerten Zertifikate gemäß Buchstabe a um die in Anhang IIa aufgeführten Prozentsätze erhöht."; [...]

iii) Buchstabe c wird gestrichen;

iv) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Erforderlichenfalls wird der Prozentsatz gemäß Buchstabe b proportional angepasst, um sicherzustellen, dass 10 % der Zertifikate aufgeteilt werden.";

c) in Absatz 3 werden folgende Buchstaben [...] angefügt:

"j) [...]

k) Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;

l) Förderung der Umschulung und der Eingliederung der von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern.";

d) [...] in Absatz 4 erhalten Unterabsatz 1 und der erste Satz von Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen [...], zur Ergänzung dieser Richtlinie nach dem Verfahren von Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung betreffen, um ein offenes, transparentes, harmonisiertes und nicht diskriminierendes Verfahren sicherzustellen. Hierzu sollte das Verfahren vorhersehbar sein, besonders was den Zeitplan und die Abfolge der Versteigerungen und die voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Mengen angeht.

Diese delegierten Rechtsakte sollen sicherstellen, dass die Gestaltung der Versteigerungen gewährleistet, dass"

4a. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes unter Berücksichtigung der Durchführung der Versteigerungen, der Liquidität und der gehandelten Mengen vor, in dem auch die Informationen der Mitgliedstaaten zu den in Artikel 10a Absatz 6 genannten finanziellen Maßnahmen zusammengefasst sind."

5. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen [...], zur Ergänzung dieser Richtlinie nach dem Verfahren von Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die unionsweiten und vollständig harmonisierten Maßnahmen für die Zuteilung der in den Absätzen 4, 5, 7 und 19 [...] genannten Zertifikate betreffen."

b) in Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt [...]:

"Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anpassung der Richtwerte für die kostenlose Zuteilung. Diese Rechtsakte müssen mit den delegierten Rechtsakten im Einklang stehen, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels erlassen wurden, und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Für den Zeitraum 2021–2025 werden die Richtwerte anhand der gemäß Artikel 11 für den Zeitraum 2016–2017 unterbreiteten Informationen festgelegt. Anhand eines Vergleichs der auf diesen Informationen basierenden Richtwerte mit dem Benchmarkwert im Sinne des Beschlusses 2011/278 der Kommission vom 27. April 2011 (*) bestimmt die Kommission die jährliche Verringerung der einzelnen Richtwerte für jedes Jahr zwischen 2008–2023 und wendet sie auf die im Zeitraum 2013–2020 gültigen Richtwerte an und legt auf diese Weise die Richtwerte für die Jahre 2021–2025 fest.

b) In Fällen, in denen die jährliche Verringerung über 1,5 % oder unter 0,2 % liegt, werden die im Zeitraum 2013–2020 gültigen Richtwerte für jedes Jahr zwischen 2008 und 2023 um den jeweils zutreffenden der beiden Prozentsätze verringert und als Richtwerte für 2021–2025 festgelegt.

c) Für den Zeitraum 2026–2030 werden die Richtwerte auf dieselbe Art anhand der gemäß Artikel 11 für den Zeitraum 2021–2022 vorgelegten Informationen festgelegt und die jährliche Verringerung für jedes Jahr zwischen 2008 und 2028 angewandt.

Die Richtwerte für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas werden abweichend um denselben Prozentsatz angepasst wie die Raffinerie-Richtwerte, um für die Hersteller dieser Produkte einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen.

(*) Beschluss 2011/278 der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2011, S. 1).";

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Um den Versteigerungsanteil gemäß Artikel 10 einzuhalten, werden in jedem Jahr, in dem die Summe der kostenlosen Zuteilungen die dem Versteigerungsanteil des betreffenden Mitgliedstaats entsprechende Höchstmenge nicht erreicht, die zum Erreichen der Höchstmenge noch fehlenden Zertifikate verwendet, um zu vermeiden, dass kostenlose Zuteilungen gekürzt werden, damit der Versteigerungsanteil dieses Mitgliedstaats in späteren Jahren eingehalten wird, oder um derartige Kürzungen in Grenzen zu halten. Wird die Höchstmenge jedoch erreicht, werden die kostenlosen Zuteilungen entsprechend angepasst. Derartige Anpassungen werden einheitlich vorgenommen.

(5a) Abweichend [...] von Absatz 5 wird [...] ein zusätzlicher Betrag von bis zu 2 % der Gesamtmenge soweit notwendig genutzt, um die verfügbare Höchstmenge im Sinne von Absatz 5 zu erhöhen."

d) Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen, vorausgesetzt diese finanziellen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen und verursachen insbesondere keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt. **Die Mitgliedstaaten bemühen sich, für solche finanziellen Maßnahmen nicht mehr als 25 % ihrer Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten zu verwenden.** Mitgliedstaaten, die solche finanziellen Maßnahmen erlassen haben, müssen den Gesamtbetrag der Kompensierung nach Sektor und Teilsektor aufgeschlüsselt und in leicht zugänglicher Form binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres veröffentlichen. Verwendet ein Mitgliedstaat für diese Zwecke mehr als 25 % seiner Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten, so veröffentlicht er einen Bericht, in dem er begründet, warum er diesen Betrag überschreitet. Dieser Bericht enthält einschlägige Angaben zu den Strompreisen für die industriellen Großabnehmer, die diese finanziellen Maßnahmen in Anspruch nehmen, wobei die Anforderungen an den Schutz vertraulicher Informationen allerdings in vollem Umfang zu erfüllen sind. Der Bericht enthält zudem Informationen darüber, ob hinreichend geprüft wurde, inwieweit sich die CO₂-Emissionskosten auch mit anderen Maßnahmen mittel- bis langfristig senken lassen. Die Kommission nimmt in ihrem Bericht gemäß Artikel 10 Absatz 5 unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen solcher finanziellen Maßnahmen auf den Binnenmarkt vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen aus, die dieser Bewertung zufolge erforderlich sein können.";

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 [...] erhält folgende Fassung:

"Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Absatz 5 dieses Artikels, die bis 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden, werden zusammen mit 250 Millionen Zertifikaten aus der Marktstabilitätsreserve gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates(*) in Form einer Reserve für neue Marktteilnehmer [...] bereitgehalten.

Ab 2021 fließen auch Zertifikate, die Anlagen infolge der Anwendung der Absätze 19 und 20 nicht zugeteilt wurden, in die im vorhergehenden Satz genannte Zertifikatsreserve ein.

(*) Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1).";

ii) die Unterabsätze 4 und 5 werden gestrichen;

f) in Absatz 8 erhalten die Unterabsätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"400 Millionen Zertifikate aus der Versteigerungsmenge, die ansonsten gemäß diesem Artikel kostenlos zugeteilt werden könnte, werden zur Verfügung gestellt, um in den Industriesektoren gemäß Anhang I Innovationen im Bereich CO₂-armer Technologien und Prozesse zu fördern, unter anderem die umweltverträgliche CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), die maßgeblich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, und im Gebiet der Union an geografisch ausgewogen verteilten Standorten einen Anreiz für den Bau und Betrieb [...] von Projekten, die auf die umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung (CCS) von CO₂ ausgerichtet sind, sowie für Projekte im Bereich [...] innovativer Technologien für die Speicherung von erneuerbarer Energie und von Energie zu schaffen. Förderfähig sind Projekte in allen Mitgliedstaaten, einschließlich kleinerer Projekte.

Darüber hinaus werden etwaige noch verbleibende Mittel, die im Rahmen dieses Absatzes für Projekte der genannten Art bereitstehen, vor 2021 um 50 Millionen nicht zugeteilter Zertifikate aus der gemäß dem Beschluss (EU) 2015/1814 angelegten Marktstabilitätsreserve ergänzt.

Die Projekte werden auf der Grundlage objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt. Fördermittel werden nur für Technologien zur Verfügung gestellt, die kommerziell noch nicht verfügbar, jedoch ausgereift genug sind, um für die Demonstration in vorkommerziellem Maßstab in Betracht zu kommen. Zur Förderung innovativer Projekte können bis zu 60 % der relevanten Projektkosten finanziert werden, wovon maximal 40 % nicht an die nachweisliche Vermeidung von Treibhausgasemissionen gebunden sein müssen, sofern mit der angewandten Technologie im Voraus festgesetzte Etappenziele erreicht werden.

Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte [...] mit detaillierten Vorschriften zur Arbeit des Fonds zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen.";

fa) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Griechenland, dessen Pro-Kopf-BIP 2014 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, kann vor der Anwendung von Absatz 7 zur Kofinanzierung von bis zu 60 % der Dekarbonisierung der Stromversorgung von Inseln innerhalb seines Hoheitsgebiets bis zu 20 Millionen Zertifikate aus der Höchstmenge gemäß Absatz 5 verlangen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht kostenlos zugeteilt wurden. Artikel 10d Absatz 2 gilt sinngemäß für solche Zertifikate. Zertifikate können beansprucht werden, wenn ein Projekt zur Dekarbonisierung der Stromversorgung der Inseln des Landes aufgrund des eingeschränkten Zugangs zu den internationalen Kreditmärkten sonst nicht realisiert werden könnte und wenn die EIB die finanzielle Machbarkeit und den sozioökonomischen Nutzens des Projekts bestätigt."

g) Absatz [...] 10 **wird** gestrichen.

h) in Absatz 11 werden die Worte "sodass im Jahr 2027 keine kostenlose Zuteilung erfolgt" gestrichen;

i) die Absätze 12 bis 18 werden gestrichen;

j) Absatz 20 erhält folgende Fassung:

"(20) [...] Die Höhe der kostenlosen Zuteilungen an Anlagen, deren Betriebsleistung im Vergleich zu dem Wert, der für die ursprüngliche Berechnung der kostenlosen Zuteilungen für den betreffenden Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 verwendet wurde, um mehr als 15 % gestiegen oder gesunken ist, wird entsprechend angepasst. Diese Anpassungen werden durchgeführt, indem Zuteilungen aus der gemäß Absatz 7 eingerichteten Zertifikatsreserve entnommen oder ihr hinzugefügt werden.";

k) folgender Absatz wird eingefügt:

"(21) Um sicherzustellen, dass die in Absatz 20 genannten Anpassungen und der genannte Schwellenwert effizient, auf nicht diskriminierende Weise und einheitlich angewandt werden, und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte verabschieden, in denen die Vorkehrungen für die Anpassung genauer definiert werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen.";

6. Die Artikel 10b und 10c erhalten folgende Fassung:

"Artikel 10b

Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien im Falle der Verlagerung
von CO₂-Emissionen

- (1) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Handels mit Drittstaaten, definiert als das Verhältnis des Gesamtwerts der Ausfuhren in Drittstaaten zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittstaaten zur Gesamtgröße des Marktes des Europäischen Wirtschaftsraums (Jahresumsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittstaaten), mit ihrer Emissionsintensität in kg CO₂, dividiert durch ihre Bruttowertschöpfung (in EUR), 0,2 überschreitet, gelten als Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Derartigen Sektoren und Teilsektoren werden für die Zeit bis 2030 Zertifikate zu einem Satz von 100 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge kostenlos zugeteilt.
- (2) Sektoren und Teilsektoren, bei denen das Produkt der Multiplikation der Intensität ihres Handels mit Drittstaaten mit ihrer Emissionsintensität 0,16 überschreitet, können auf Basis einer qualitativen Bewertung nach folgenden Kriterien in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden:
 - a) Umfang, in dem einzelne Anlagen in dem betreffenden Sektor oder den betreffenden Teilsektoren in der Lage sind, ihre Emissionsmengen oder ihren Stromverbrauch zu senken;
 - b) aktuelle und voraussichtliche Marktbedingungen;
 - c) Gewinnspannen als potenzielle Indikatoren für langfristige Investitionen oder Beschlüsse über Standortverlagerungen.

(2a) Sektoren und Teilsektoren, die den in Absatz 1 genannten Schwellenwert nicht überschreiten, aber eine Emissionsintensität, gemessen in Prozenten der Bruttowertschöpfung, von über 1,5 aufweisen, werden ebenfalls auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse dieser Bewertung.

Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz können diese Sektoren und Teilsektoren bei der Kommission entweder eine qualitative Bewertung ihres Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) oder eine Bewertung auf der Grundlage der für die Statistik der Industrieproduktion in der Union verwendeten Warensystematik auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) beantragen. Zu diesem Zweck reicht ein Sektor oder Teilsektor zusammen mit dem Antrag fundierte, vollständige und unabhängig geprüfte Daten ein, damit die Kommission die Bewertung durchführen kann.

Ein Sektor oder Teilsektor, der sich dafür entscheidet, auf 4-stelliger Ebene (NACE-Code der Ebene 4) bewertet zu werden, kann auf der Grundlage der Kriterien nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden. Ein Sektor oder Teilsektor, der sich dafür entscheidet, auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) bewertet zu werden, kann in die Gruppe gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, wenn auf dieser Ebene der in Absatz 1 genannte Schwellenwert von 0,2 überschritten wird.

Sektoren und Teilsektoren, für die eine kostenlose Zuteilung auf der Grundlage der Richtwerte gemäß Artikel 10a Absatz 2 Unterabsatz 4 berechnet wird, können ebenfalls eine Bewertung gemäß Unterabsatz 3 beantragen.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann ein Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2018 beantragen, dass ein im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU der Kommission aufgeführter Sektor oder Teilsektor in Bezug auf die Klassifikationen auf 6- oder auf 8-stelliger Ebene (Prodcom) als der in Absatz 1 genannten Gruppe zugehörig betrachtet wird. Solche Anträge werden nur geprüft, wenn der betreffende Mitgliedstaat anhand fundierter, vollständiger, verifizierter und von unabhängiger Seite geprüfter Daten für die fünf letzten Jahre, die von dem betreffenden Sektor bzw. Teilsektor beigebracht worden sind, nachweist, dass der Ausnahmeantrag berechtigt ist, und alle einschlägigen Informationen beifügt. Auf Grundlage dieser Daten wird der betreffende Sektor bzw. Teilsektor in Bezug auf diese Klassifikationen in die Gruppe aufgenommen, wenn innerhalb eines heterogenen NACE-Code der Ebene 4 der Nachweis erbracht wurde, dass er auf der Prodcom-Ebene eine beträchtlich höhere Handels- und Emissionsintensität aufweist, die den Schwellenwert nach Absatz 1 überschreitet.

- (3) Bei anderen Sektoren und Teilsektoren wird davon ausgegangen, dass sie einen größeren Teil der Kosten von Zertifikaten über die Produktpreise weitergeben können; ihnen werden für die Zeit bis 2030 Zertifikate im Umfang von 30 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge [...] kostenlos zugeteilt.
- (4) Bis 31. Dezember 2019 [...] wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren von Artikel 23 [...] zu erlassen, um die vorliegende Richtlinie zu ergänzen, was die Bestimmung der Sektoren bzw. Teilsektoren gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a betrifft, bei denen davon auszugehen wird, dass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen – für Tätigkeiten mit einem 4-stelligen Code (NACE-Code der Ebene 4) im Fall von Absatz 1 – besteht, wobei die für die drei letzten Kalenderjahre vorliegenden Daten zugrunde gelegt werden [...].

Artikel 10c

Option der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten zur Modernisierung des Energiesektors

- (1) Abweichend von Artikel 10a Absätze 1 bis 5 können Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2013 zu Euro-Marktpreisen unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, Anlagen zur Modernisierung des Energiesektors übergangsweise kostenlose Zertifikate für die Stromerzeugung zuteilen.

- (2) Bei Projekten mit einem Gesamtinvestitionsbedarf von über 15 Mio. EUR wählt der betreffende Mitgliedstaat die Investitionen, die durch kostenlose Zuteilung finanziert werden sollen, im Wege einer Ausschreibung aus, die zwischen 2021 und 2030 in einer oder mehreren Runden durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Ausschreibungsprozesses
- a) werden die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt;
 - b) sind nur Projekte teilnahmeberechtigt, die zur Diversifizierung des Energiemixes und der Versorgungsquellen des Mitgliedstaats, zur nötigen Umstrukturierung, zur Umweltverbesserung und Nachbesserung der Infrastruktur, zu sauberen Technologien oder zur Modernisierung der Energieerzeugung, -übertragung und -verteilung beitragen;
 - c) wird die Rangordnung der Projekte nach klaren, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlkriterien festgelegt, damit nur Projekte ausgewählt werden, die
 - i) auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse einen positiven Nettogewinn in Form einer Emissionsminderung gewährleisten und einen vorausbestimmten hohen Umfang an CO₂-Reduktionen realisieren;
 - ii) Zusatzcharakter haben, dem Erneuerungs- und Modernisierungsbedarf zweifelsfrei gerecht werden und nicht dazu führen, dass die Energienachfrage marktbedingt steigt;
 - iii) das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen.

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 können die vorgesehenen Zertifikate, falls ein im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ausgewähltes Investitionsprojekt gestrichen oder die beabsichtigte Leistung nicht erreicht wird, frühestens ein Jahr später durch eine neue Runde des Ausschreibungsprozesses zur Finanzierung anderer Investitionen verwendet werden.

Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, von der Option der kostenlosen Zuteilung Gebrauch zu machen, veröffentlichen bis 30. Juni 2019 zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit detaillierte nationale Rahmenvorschriften für den Ausschreibungsprozess und die Auswahlwahlkriterien.

Soweit [...] Investitionen im Wert von weniger als 15 Mio. EUR, die mit der kostenlosen Zuteilung gefördert werden sollen, nicht im Rahmen des in diesem Absatz genannten Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden, wählen die Mitgliedstaaten die Projekte nach objektiven und transparenten Kriterien aus. Die Ergebnisse dieses Auswahlprozesses werden zwecks Stellungnahme der Öffentlichkeit veröffentlicht. Dazu erstellt und übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 30. Juni 2019 eine Liste der Investitionen.

- (3) Der Wert der geplanten Investitionen muss zumindest dem Marktwert der kostenlos zugeteilten Zertifikate entsprechen, wobei zugleich jedoch die notwendige Begrenzung direkt damit verbundener Preissteigerungen zu berücksichtigen ist. Der Marktwert entspricht dem Durchschnittspreis, den Zertifikate auf der gemeinsamen Auktionsplattform im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt haben.
- (4) Übergangsweise kostenlose Zuteilungen werden von der Zertifikatmenge, die der Mitgliedstaat sonst versteigern würde, abgezogen. Die Gesamtmenge kostenlos zugeteilter Zertifikate darf nicht mehr als 40 % der Zertifikate betragen, die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a im Zeitraum 2021-2030 in identischen Jahrestanchen erhält. Alle bis 2020 nicht gemäß diesem Artikel zugeteilten Zertifikate können auf Investitionen im Zeitraum 2021-2030 übertragen werden, die durch den Ausschreibungsprozess gemäß Absatz 2 dieses Artikels ausgewählt werden.
- (5) Zuteilungen an Betreiber werden von dem Nachweis abhängig gemacht, dass eine nach den Ausschreibungsregeln ausgewählte Investition getätigt wurde.
- (6) Die Mitgliedstaaten verpflichten die begünstigten Stromerzeuger und Netzbetreiber, bis zum 28. Februar jedes Jahres über den Stand der Durchführung ihrer ausgewählten Investitionen zu berichten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission diesbezüglich Bericht; die Kommission ihrerseits veröffentlicht diese Berichte."

7. Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 10d

Modernisierungsfonds

- (1) Zur Förderung von von den begünstigten Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Investitionen – auch zur Finanzierung kleinerer Investitionsprojekte – in die Modernisierung von Energiesystemen und die Verbesserung der Energieeffizienz in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, wird für den Zeitraum 2021-2030 ein Fonds angelegt. Der Fonds wird durch die Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 finanziert. Die geförderten Investitionen sind mit den Zielen dieser Richtlinie sowie mit den Zielen des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und den im Übereinkommen von Paris enthaltenen langfristigen Zielen vereinbar.
- (1a) Unbeschadet Absatz 4 Unterabsatz 3 werden die Finanzmittel aus dem Fonds [...] dazu verwendet, Investitionen in die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, in die Verbesserung der Energieeffizienz und in die Modernisierung von Energienetzen – etwa Netze für die Stromübertragung und Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten – zu fördern. Auch Investitionen in die Energieeffizienz in nicht von Anhang I dieser Richtlinie erfassten Sektoren sind förderfähig. [...]
- (2) Die begünstigten Mitgliedstaaten sind für den Betrieb des Fonds verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährleistet, dass die Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Grundsätzen und Modalitäten versteigert werden, und ist für die Verwaltung der Einkünfte zuständig. Sie leitet die Einkünfte auf einen Auszahlungsbeschluss der Kommission hin an die Mitgliedstaaten weiter. Die Kommission erlässt ihren Beschluss rechtzeitig. Die Einkünfte werden in Einklang mit den Absätzen 4 bis 9 gemäß den in Anhang IIb festgelegten Anteilen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

- (3) Hiermit wird ein Investitionsausschuss für den Fonds eingesetzt. Der Investitionsausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jedes begünstigten Mitgliedstaats, der Kommission [und der EIB] sowie drei Vertretern, die für jeweils 5 Jahre von den anderen Mitgliedstaaten gewählt werden. Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Aus jedem Mitgliedstaat, der nicht dem Investitionsausschuss angehört, kann ein Vertreter als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.
- (4) Bevor ein begünstigter Mitgliedstaat entscheiden kann, eine Investition aus seinem Anteil des Fonds zu finanzieren, muss er das Investitionsprojekt dem Investitionsausschuss und der EIB vorstellen.

Bestätigt die EIB, dass eine Investition in die in Absatz 1a aufgeführten Bereiche fällt, kann der Mitgliedstaat das Investitionsprojekt aus seinem Anteil finanzieren.

Fällt eine Investition in die Modernisierung von Energiesystemen [...], deren Finanzierung aus dem Fonds vorgeschlagen wird, nicht in die in Absatz 1a aufgeführten Bereiche, bewertet der Investitionsausschuss die technische und finanzielle Machbarkeit dieser Investition und die mit ihr verbundenen Emissionsminderungen und gibt eine Empfehlung über die Finanzierung der Investition aus dem Fonds ab. Diese Empfehlung kann Vorschläge für angemessene Finanzierungsinstrumente umfassen.

[Absatz 4a wurde in Absatz 5a übernommen.]

- (5) Der Investitionsausschuss ist bestrebt, seine Empfehlungen einvernehmlich zu verabschieden. Ist der Investitionsausschuss nicht in der Lage, innerhalb einer von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist einvernehmlich zu entscheiden, fasst er den betreffenden Beschluss mit einfacher Mehrheit. [...]

Unterstützt der Vertreter der EIB die Finanzierung einer Investition nicht, so kann eine Empfehlung nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder angenommen werden. [...] Der Vertreter des Mitgliedstaats, in dem die Investition getätigt wird, und der Vertreter der EIB sind in diesem Fall nicht stimmberechtigt. [...] Dieser Unterabsatz gilt nicht im Falle kleinerer Projekte, die über Darlehen einer nationalen Förderbank oder über Zuschüsse finanziert werden, mit denen die Durchführung eines nationalen Programms gefördert wird, dessen spezifische Ziele den Zielen des Modernisierungsfonds entsprechen, sofern nicht mehr als 10 % der Anteile der Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIB für dieses Programm verwendet werden.

- (5a) Jegliche Handlung oder Empfehlung der EIB oder des Investitionsausschusses im Sinne der Absätze 4 und 5 erfolgt rechtzeitig und unter Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt [...]. Diese Handlungen und Empfehlungen werden veröffentlicht. [...]
- (6) Die begünstigten Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, die Durchführung der ausgewählten Projekte zu überwachen.
- (7) Die begünstigten Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich über aus dem Fonds finanzierte Investitionen Bericht. Diese Berichte werden veröffentlicht und enthalten
- a) Informationen über die finanzierten Investitionen, aufgeschlüsselt nach begünstigten Mitgliedstaaten;
 - b) eine Bewertung der Wertschöpfung, gemessen als die mit der Investition erreichte Verbesserung der Energieeffizienz oder Modernisierung des Energiesystems.
- (8) Der Investitionsausschuss erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Erfahrungen mit der Bewertung [...] von Investitionsprojekten. Die Kommission überprüft bis zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Investitionsausschusses die Bereiche für [...] Projekte gemäß Absatz 1a und die Grundlage, auf die der Investitionsausschuss seine Empfehlungen stützt [...].

(9) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte [...] mit detaillierten Vorschriften zur Arbeit des Fonds zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen."

8. In Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz [...] angefügt:

"Ein Verzeichnis der Anlagen, die in den fünf Jahren beginnend mit dem 1. Januar 2021 unter diese Richtlinie fallen, wird bis [30. September 2018]¹² vorgelegt, Verzeichnisse für die sich anschließenden fünf Jahre alle fünf Jahre danach. Jedes Verzeichnis umfasst für die fünf Jahre vor seiner Vorlage Informationen über Produktionstätigkeiten, Wärme- und Gasaustausch, Stromerzeugung und Emissionen auf Ebene von etwaigen Teilanlagen. Kostenlose Zertifikate werden nur Anlagen zugeteilt, für die diese Informationen vorliegen."

9. In Artikel 11a werden die Absätze 8 und 9 gestrichen.

10. In Artikel 11b wird Absatz 7 gestrichen.

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Artikel 13

Gültigkeit der Zertifikate

Ab dem 1. Januar 2013 vergebene Zertifikate sind für unbegrenzte Zeit gültig. Auf Zertifikaten, die ab dem 1. Januar 2021 vergeben werden, ist anzugeben, in welchem Zehnjahreszeitraum, beginnend mit dem 1. Januar 2021, sie vergeben wurden; sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieses Zeitraums gültig."

12. Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über die genauen Vorkehrungen für die Überwachung von und die Berichterstattung über Emissionen gemäß den Absätzen 1 und 2 und Anhang IV.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen."

¹² Das Datum sollte später unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der endgültigen Annahme des Richtlinienentwurfs festgelegt werden.

13. Artikel 15 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über die Prüfung von Emissionsberichten auf Basis der in Anhang V genannten Grundsätze und über die Akkreditierung und Überwachung der Prüfstellen. Sie legt die Bedingungen für die Akkreditierung, den Entzug der Akkreditierung, die gegenseitige Anerkennung sowie gegebenenfalls für die gegenseitige Begutachtung ('peer evaluation') der Prüfstellen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen."

14. Artikel 16 Absatz 12 erhält folgende Fassung:

"(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit genauen Bestimmungen für die in diesem Artikel genannten Verfahren zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen."

15. [...] Artikel 19 Absatz 3 [...] erhält folgende Fassung:

"[...] Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die vorliegende Richtlinie ergänzen, indem sie alle nötigen Anforderungen in Bezug auf das Unionsregister für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum und die folgenden Zeiträume in Form standardisierter elektronischer Datenbanken festlegen, die gemeinsame Datenelemente enthalten und dazu dienen, Vergabe, Besitz, Übertragung und – gegebenenfalls – Löschung von Zertifikaten zu verfolgen und den Zugang der Öffentlichkeit und die Vertraulichkeit in angemessener Weise zu gewährleisten. Sie regelt auch das Inkraftsetzen von Regeln für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten im Rahmen von Vereinbarungen zum Verbund von Emissionshandelssystemen."

15a. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Alle drei Jahre werden in dem in Absatz 1 genannten Bericht auch die gleichwertigen Maßnahmen für kleine Anlagen, die vom EU-EHS ausgeschlossen sind, besonderes berücksichtigt. Dieser Aspekt wird in den in Absatz 3 genannten Informationsaustausch einbezogen."

16. Artikel 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Anhänge dieser Richtlinie mit Ausnahme der Anhänge I, IIa und IIb unter Berücksichtigung der in Artikel 21 vorgesehenen Berichte und der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls geändert werden. Die Anhänge IV und V können geändert werden, um die Überwachung und Prüfung von sowie die Berichterstattung über Emissionen zu verbessern."

17. Der folgende Artikel wird eingefügt:

"Artikel 22a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzten Ausschuss für Klimaänderung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung."

18. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

"Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absatz 1 [...], Artikel 10b, [...] Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 [...] und Artikel 25a wird der Kommission ab dem (*) auf unbestimmte Zeit übertragen.

(*) Tag des Inkrafttretens des Basisrechtsakts.

- (3) Die Übertragung der Befugnisse gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absatz 1 [...], Artikel 10b [...], Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 [...] und Artikel 25a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss festgesetzten späteren Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind.
- (3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen zeitgleich an das Europäische Parlament und den Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3d Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 10a Absatz 1 [...], Artikel 10b, [...], Artikel 19 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 24 [...] und Artikel 25a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

19. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ab 2008 können die Mitgliedstaaten den Handel mit Emissionszertifikaten gemäß dieser Richtlinie auf nicht in Anhang I genannte Tätigkeiten und Treibhausgase ausweiten, soweit alle einschlägigen Kriterien und insbesondere die Auswirkungen auf den Binnenmarkt, mögliche Wettbewerbsverzerrungen, die Umweltwirksamkeit des Unionssystems und die Zuverlässigkeit des vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens berücksichtigt werden und sofern die Einbeziehung solcher Tätigkeiten und Treibhausgase von der Kommission gemäß delegierten Rechtsakten gebilligt wird, für deren Erlass der Kommission gemäß Artikel 23 die Befugnis übertragen wird, sofern die Einbeziehung Tätigkeiten und Treibhausgase betrifft, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.";

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie in diesem Sinne zu ergänzen."

20. Artikel 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Maßnahmen sind mit Rechtsakten, die gemäß Artikel 11b Absatz 7 erlassen werden, vereinbar. [...] Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit harmonisierten Vorschriften für die in diesem Artikel genannten Verfahren zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 22a erlassen."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

21. Artikel 25 Absatz 2 wird gestrichen.

22. In Artikel 25a Absatz 1 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Erlässt ein Drittland Maßnahmen zur Reduzierung der Klimaauswirkungen von Flügen, die in seinem Hoheitsgebiet starten und in der Union enden, so prüft die Kommission nach Konsultation dieses Drittlands und der Mitgliedstaaten in dem Ausschuss gemäß Artikel 23 Absatz 1, welche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine optimale Wechselwirkung zwischen dem Unionssystem und den Maßnahmen des Drittlandes zu erreichen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I dieser Richtlinie zu erlassen, um Flüge aus dem betreffenden Drittland von den Luftverkehrstätigkeiten gemäß Anhang I auszuschließen oder um sonstige aufgrund eines nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommens erforderliche Änderungen in Bezug auf die Luftverkehrstätigkeiten gemäß Anhang I vorzunehmen."

22a. Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Anlagen verbleiben für den Rest des in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitraums, in dem sie wieder einbezogen wurden, im Unionssystem."

22b. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

"Artikel 30

Überprüfung im Lichte der Durchführung des Übereinkommens von Paris
und der Entwicklung der CO₂-Märkte in anderen führenden Wirtschaftsnationen

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie [...] werden im Lichte der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft.
 - (2) Die Maßnahmen nach den Artikeln 10a und 10b zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Branchen, in denen es möglicherweise zur Verlagerung von CO₂-Emissionen kommt, werden im Lichte der Klimaschutzmaßnahmen in anderen führenden Wirtschaftsnationen ebenfalls fortlaufend überprüft.
 - (3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach jeder im Übereinkommen von Paris vereinbarten globalen Bilanz Bericht – insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten die erforderlichen Treibhausgasemissionsminderungen verwirklichen können – und kann dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie unterbreiten."
23. In Anhang IIa der Richtlinie 2003/87/EG werden die Einträge für Belgien, Italien, Luxemburg und Schweden gestrichen.
24. Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Richtlinie.

25. Anhang IV wird gemäß [...] Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 1a

Änderungen des Beschlusses (EU) 2015/1814

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird wie folgt geändert:

1. In [...] Absatz 5 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend davon werden bis 31. Dezember 2023 die in diesem Unterabsatz genannten Prozentsätze und die Zertifikatmenge von 100 Millionen verdoppelt [...]."

2. [...] Folgender Absatz wird eingefügt:

"(5a) Sofern die erste Überprüfung nach Artikel 3 nicht zu einem anderslautenden Beschluss führt, sind ab dem Jahr 2024 die in der Reserve befindlichen Zertifikate, die über der Gesamtzahl der im vorangegangenen Jahr versteigerten Zertifikate liegen, nicht länger gültig."

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3
Übergangsbestimmungen

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ihre nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 10, Artikel 10a Absätze 5 bis 7, Artikel 10a Absatz 8 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 10a Absätze 12 bis 18, Artikel 10c und Artikel 11a Absätze 8 und 9 sowie der Anhänge IIa und IIb der Richtlinie 2003/87/EG in der mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 zuletzt geänderten Fassung weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Das Verzeichnis im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU¹³ der Kommission bleibt bis 31. Dezember 2020 gültig.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹³ Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114).

[...]

ANHANG I

Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG erhält folgende Fassung:

"ANHANG IIb

Aufteilung der Mittel aus dem Modernisierungsfonds bis 31. Dezember 2030

	Anteil am Modernisierungsfonds
Bulgarien	5,84 %
Tschechische Republik	15,59 %
Estland	2,78 %
Kroatien	3,14 %
Lettland	1,44 %
Litauen	2,57 %
Ungarn	7,12 %
Polen	43,41 %
Rumänien	11,98 %
Slowakei	6,13 %"

In Anhang IV Teil A der Richtlinie 2003/87/EG erhält der Absatz unter der vierten Überschrift "Überwachung anderer Treibhausgasemissionen" folgende Fassung:

"Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern entwickelt und gemäß Artikel 14 Absatz 1 angenommen worden sind."

